

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 17. Oktober

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Regelung der Ev. Militärseelsorge (Kirchengesetz zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge. Vom 7. März 1957, Vertrag der Ev. Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland. Vom 8. März 1957 und Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957. Vom 4. Juli 1957) (S. 93). —

II. Bekanntmachungen.

Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, (S. 99). — Ordnung des kirchlichen Lebens (S. 99). — Kollekten im November 1957 (S. 99). — Franz-De-litzsch-Preis (S. 100) — Stellenausschreibung (S. 100).

III. Personalien (S. 100).

### Gesetze und Verordnungen

Regelung der Ev. Militärseelsorge.

Kiel, den 3. Oktober 1957.

Nachdem die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in ihrer Sitzung am 12. April 1957 gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Ev. Militärseelsorge vom 28. Februar 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13), die nach Artikel 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Zustimmung zu der von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 7. und 8. März 1957 beschlossenen kirchengesetzlichen Regelung der Evangelischen Militärseelsorge erteilt hat, werden nachstehend das Kirchengesetz zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Ev. Militärseelsorge vom 7. März 1957 (Amtsblatt der EKD — Sonderheft — Ausgabe vom 20. Juli 1957), der Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Ev. Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, das Kirchengesetz zur Regelung der Ev. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und die Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Juli 1957 (Amtsblatt der EKD Heft 9, Ausgabe vom 15. September 1957) bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung

D. Galfmann

KL 1256.

\*

Kirchengesetz zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge.

Vom 7. März 1957

Gemäß dem Auftrag der Kirche zur Seelsorge an allen ihren Gliedern hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Grund des Artikels 10 Buchstabe b der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 22. Februar 1957 in Bonn unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland

und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin-Spandau, den 7. März 1957.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Freiburg i. B., den 20. Juli 1957.

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
D. Dr. von Dietze

\*

Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge.

Die Evangelische Kirche in Deutschland  
und  
die Bundesrepublik Deutschland,

in dem Bestreben, die freie religiöse Betätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten,

in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für diese Aufgabe und

in dem Wunsche, eine förmliche Übereinkunft über die Regelung der evangelischen Militärseelsorge zu treffen, sind über folgende Artikel übereingekommen:

Abschnitt I

Grundsätze

Artikel 1

Für die Bundeswehr wird eine ständige evangelische Militärseelsorge eingerichtet.

## Artikel 2

(1) Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt.

(2) Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.

## Artikel 3

(1) Die Militärseelsorge wird von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich beauftragt sind (Militärgeistliche). Für je eintausendfünfhundert evangelische Soldaten (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3) wird ein Militärgeistlicher berufen.

(2) In besonderen Fällen können auch im Dienst der Gliedkirchen stehende Geistliche nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden (Militärgeistliche im Nebenamt).

## Artikel 4

Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

## Artikel 5

Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen.

## Abschnitt II

## Personale Seelsorgebereiche und Militärkirchengemeinden

## Artikel 6

(1) Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen ausgeübt. Die personalen Seelsorgebereiche werden von den beteiligten Gliedkirchen gebildet.

(2) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, für die Militärseelsorge Militärkirchengemeinden als landeskirchliche Personalgemeinden zu errichten.

(3) Die Bildung, Errichtung und Änderung der einzelnen personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden wird zwischen dem Militärbischof und den beteiligten Gliedkirchen nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesminister für Verteidigung vereinbart.

## Artikel 7

(1) Zu den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden gehören

1. die Berufssoldaten,
2. die Soldaten auf Zeit,
3. die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes,
4. im Verteidigungsfall auch die auf unbestimmte Zeit einberufenen Soldaten,
5. die in der Bundeswehr tätigen Beamten und Angestellten, die der Truppe im Verteidigungsfall zu folgen haben,
6. die Ehefrauen und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der in Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen, sofern sie deren Hausstand am Standort angehören.

(2) Aus den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden scheiden aus

1. Personen, die ihren Kirchenaustritt rechtswirksam erklärt haben,
2. Personen, bei denen das die Zugehörigkeit zu den personalen Seelsorgebereichen oder zu den Militärkirchengemeinden bedingende Rechtsverhältnis zum Bund endet,

3. die in den Ruhestand versetzten Personen sowie ihre Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder,

4. die Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder verstorbener Angehöriger der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden.

(3) Der Militärbischof und der Bundesminister für Verteidigung können eine andere Abgrenzung des in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Personenkreises vereinbaren.

## Artikel 8

(1) Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche sind Glieder der Ortskirchengemeinden, bei denen die personalen Seelsorgebereiche gebildet werden. Die Angehörigen der Militärkirchengemeinden gehören Ortskirchengemeinden nicht an.

(2) Der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärgeistliche ist für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig. Mit den Militärkirchengemeinden sind Parochialrechte verbunden.

## Artikel 9

Die Militärseelsorge nimmt sich auch der Soldaten an, die nicht Angehörige der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden sind.

## Abschnitt III

## Militärbischof

## Artikel 10

Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Militärbischof.

## Artikel 11

(1) Der Militärbischof wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt. Vor der Ernennung tritt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesregierung in Verbindung, um sich zu versichern, daß vom staatlichen Standpunkt aus gegen den für das Amt des Militärbischofs vorgesehenen Geistlichen keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben werden.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Militärbischof aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen. Er unterrichtet die Bundesregierung angemessene Zeit zuvor von einer dahingehenden Absicht und teilt ihr zugleich die Person des in Aussicht genommenen neuen Amtsträgers mit.

## Artikel 12

(1) Der Militärbischof ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Militärseelsorge insbesondere für

1. die Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge,
2. die oberste kirchliche Dienstaufsicht über die Militärgeistlichen mit Ausnahme der Lehrzucht und der Disziplinalgewalt, die bei den Gliedkirchen verbleiben,
3. den Erlass von Richtlinien für die Ausbildung der Militärgeistlichen und die Überwachung ihrer Durchführung,
4. die Abhaltung von wiederkehrenden dienstlichen Versammlungen der Militärgeistlichen,
5. die Visitation der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden,
6. den Erlass einer Feldagende,
7. das religiöse Schrifttum in der Militärseelsorge,
8. das kirchliche Urkunden- und Berichtswesen und die Führung von Kirchenbüchern,
9. die Einweihung von gottesdienstlichen Räumen der Militärseelsorge,

10. das kirchliche Sammlungswesen in der Militärseelsorge,  
 11. den Erlass von Richtlinien für die seelsorgerische Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen des zivilen Bereichs und mit der Militärseelsorge fremder Staaten,  
 12. die Seelsorge für evangelische Kriegsgefangene.

(2) Im Rahmen der Militärseelsorge kann sich der Militärbischof in Ansprachen sowie mit Verfügungen und anderen schriftlichen Verlautbarungen an die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden sowie die Militärgeistlichen wenden.

#### Artikel 13

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten. Soweit sie auch staatliche Verhältnisse betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung.

### Abchnitt IV

#### Kirchenamt

#### Artikel 14

Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge wird am Sitz des Bundesministeriums für Verteidigung ein „Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr“ eingerichtet, das dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordnet ist.

#### Artikel 15

(1) Zum Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr wird auf Vorschlag des Militärbischofs ein Militärgeneraldekan berufen.

(2) Der Militärgeneraldekan untersteht dem Militärbischof. Soweit er mit der Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, untersteht er dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Der Militärbischof kann den Militärgeneraldekan im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 12 Absatz 1 zustehenden Befugnisse beauftragen.

### Abchnitt V

#### Militärgeistliche

#### Artikel 16

Die Militärgeistlichen stehen in einem geistlichen Auftrage, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind. Im übrigen wird ihre Rechtsstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

#### Artikel 17

- (1) Die Militärgeistlichen müssen
1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben,
  2. zur Ausübung des Pfarramts in einer Gliedkirche berechtigt sein,
  3. mindestens drei Jahre in der landeskirchlichen Seelsorge tätig gewesen sein.

(2) Sie sollen bei ihrer Einstellung in den Militärseelsorgedienst das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Bei Einverständnis zwischen dem Bundesminister für Verteidigung und dem Militärbischof kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 abgesehen werden.

#### Artikel 18

(1) Die Militärgeistlichen werden auf Vorschlag des Militärbischofs, der sich zuvor des Einverständnisses der zuständigen Gliedkirche versichert, zunächst für die Dauer von drei

Monaten probeweise in den Militärseelsorgedienst eingestellt. Die Erprobungszeit kann mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche verlängert werden.

(2) Die Militärgeistlichen stehen während der Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis und erhalten eine Vergütung mindestens entsprechend ihren kirchlichen Dienstbezügen.

#### Artikel 19

(1) Nach der Erprobungszeit werden die Militärgeistlichen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; soweit sie dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, werden sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Auf Militärgeistliche, die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die übrigen Militärgeistlichen werden für sechs bis acht Jahre in das Beamtenverhältnis berufen. Mit Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis. Die Amtszeit kann um höchstens vier Jahre verlängert werden; in diesem Falle gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Auf diese Militärgeistlichen finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist.

#### Artikel 20

(1) Vorschläge zur Ernennung und Beförderung sowie Versetzungen der Militärgeistlichen bedürfen des Einverständnisses des Militärbischofs.

(2) Vor sonstigen wichtigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Militärgeistlichen ist vom Bundesminister für Verteidigung die Stellungnahme des Militärbischofs einzuholen.

#### Artikel 21

Für die Ämter vom Militärdékan an aufwärts besteht keine regelmäßige Dienstlaufbahn.

#### Artikel 22

(1) In kirchlichen Angelegenheiten unterstehen die Militärgeistlichen der Leitung und der Dienstaufsicht des Militärbischofs (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2) sowie der Dienstaufsicht des Militärgeneraldekans und der übrigen vom Militärbischof mit der Dienstaufsicht betrauten Militärgeistlichen.

- (2) Für die Militärgeistlichen als Bundesbeamte sind
1. oberste Dienstbehörde der Bundesminister für Verteidigung,
  2. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Militärgeneraldekan.

#### Artikel 23

- (1) Der Militärgeistliche ist auch zu entlassen
1. bei Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte oder bei dienststrafrechtlicher Entfernung aus dem kirchlichen Amt,
  2. auf Antrag des Militärbischofs, wenn seine Verwendung im Dienst der Kirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt.

(2) Ein nach Absatz 1 entlassener Militärgeistlicher hat vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 3 und 4 keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner finden für einen durch Dienstunfall verletzten Militärgeistlichen im Falle

seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 die §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes und im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 der Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 dieses Vertrages Anwendung.

(3) Einem Militärgeistlichen mit einer Dienstzeit im Sinne des § 106 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes von mindestens zehn Jahren kann im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(4) Wird ein Militärgeistlicher, der im Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Militärgeistlicher Beamter zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen war und entsprechend seiner früheren Rechtsstellung untergebracht ist, nach Absatz 1 entlassen, so leben die Rechte nach dem genannten Gesetz wieder auf.

#### Artikel 24

Die Zeit, die ein Militärgeistlicher vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Kirche als Geistlicher verbracht hat, ist ruhegehaltfähig.

#### Artikel 25

(1) Ein Militärgeistlicher mit der Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit, dessen Beamtenverhältnis durch Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet, hat keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner behält der durch Dienstunfall verletzte Militärgeistliche die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorge-recht ergebenden Ansprüche, die sich bei seiner Wiederverwendung im Dienst der Kirche gegen den kirchlichen Dienstherrn nach dessen Recht richten.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 der Geistliche wieder im Dienst der Kirche verwendet, so tragen bei Eintritt des Versorgungsfalles der Bund und der kirchliche Dienstherr die Versorgungsbezüge anteilig nach den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Geistliche bei ihnen abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Ist der Geistliche bei oder nach seiner Übernahme in den Dienst der Kirche befördert worden, so bemißt sich der Anteil des Bundes an den Versorgungsbezügen so, wie wenn der Geistliche in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Übernahme befand.

(4) Der kirchliche Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuführen. Ihm steht gegen den Bund ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen, sofern sie sich nach den Dienstbezügen des Geistlichen bemessen, dem kirchlichen Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

### Abchnitt VI

#### Hilfskräfte

#### Artikel 26

(1) Den Militärgeistlichen werden vom Staat die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Hilfskräfte bei den dienstaufsichtsführenden Militärgeistlichen werden in das Beamtenverhältnis übernommen.

### Abchnitt VII

#### Schlussvorschriften

#### Artikel 27

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen verständigen.

#### Artikel 28

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag unterzeichnet worden.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957 in zwei Ur-schriften.

für die Evangelische Kirche  
in Deutschland:

für die Bundesrepublik  
Deutschland:

Der Vorsitzende des Rates

Der Bundeskanzler

gez. D. Dibelius

gez. Adenauer

Der Leiter der Kirchenkanzlei

Der Bundesminister  
für Verteidigung

gez. D. Brunotte

gez. Strauß

#### Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrages zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge haben die Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Zu Artikel 3 Absatz 2:

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Militärgeistlichen im Nebenamt werden durch Vereinbarung zwischen dem Militärbischof und dem Bundesminister für Verteidigung geregelt.

Zu Artikel 6 Absatz 3:

Die Vereinbarungen über die Bildung, Errichtung und Änderung der personellen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 7:

Die Angehörigen der personellen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden sind verpflichtet, kirchliche Abgaben zu entrichten, den zuständigen Stellen bleibt eine nähere Regelung vorbehalten.

Zu Artikel 10:

Der Militärbischof erhält vom Staat eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Die ihm im Zusammenhang mit der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge entstehenden Sachausgaben werden erstattet. Er erhält Reisekosten nach der Reisekostenstufe Ia.

Zu Artikel 11:

Die Bundesregierung wird auf Wunsch die Gründe mitteilen, aus denen sie ihre Bedenken gegen den für die Ernennung zum Militärbischof vorgeschlagenen Geistlichen herleitet. Desgleichen wird der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Gründe mitteilen, die ihn zur Abberufung des Militärbischofs bestimmen.

Es besteht außerdem Einverständnis darüber, daß der Name des in Aussicht genommenen Militärbischofs vertraulich behandelt wird, bis seine Ernennung durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht ist.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1:

Behält sich eine Gliedkirche vor, einem Militärgeistlichen das kirchliche Amt durch einen anderen Geistlichen zu übertragen, so beteiligt sich der Militärbischof an der Einführung, indem er den Militärgeistlichen begrüßt und ihm die kirchliche Anstellungsurkunde übergibt.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 8:

Die abgeschlossenen Kirchenbücher werden beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr verwaltet.

Zu Artikel 13:

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 15:

Der Militärgeneraldekan ist berechtigt, im Auftrag des Militärbischofs dem Bundesminister für Verteidigung unmitttelbar Vortrag zu halten.

Zu Artikel 16 bis 25:

Die kirchliche Amtstracht der Militärgeistlichen wird durch den Militärbischof bestimmt.

Vor Einführung einer Dienstkleidung für die Militärgeistlichen ist die Zustimmung des Militärbischofs einzuholen.

Zu Artikel 26:

Jedem Militärgeistlichen mit Ausnahme der Militärgeistlichen im „Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr“ wird eine Hilfskraft zugeteilt.

Die Hilfskräfte der Militärgeistlichen müssen evangelischen Bekenntnisses sein. Sie müssen die Befähigung für den Hilfsdienst in der Militärseelsorge erforderlichenfalls durch eine Prüfung nachweisen, die unter Beteiligung des Militärgeneraldekans oder eines von ihm beauftragten Militärgeistlichen abgehalten wird.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957.

für die Evangelische Kirche in Deutschland:	für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Vorsitzende des Rates gez. D. Dibelius	Der Bundeskanzler gez. Adenauer
Der Leiter der Kirchenkanzlei gez. D. Brunotte	Der Bundesminister für Verteidigung gez. Strauß

\*

Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 8. März 1957.

Auf Grund des Artikels 10 Buchstabe b der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Ab schnitt I

#### Grundsätze

##### § 1

Die Militärseelsorge bildet einen Teil der den Gliedkirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Sie wird gemäß dem am 22. Februar 1957 zwischen der Evangelischen Kirche in

Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrag (Staatsvertrag) Nr. 162, im Auftrag der Gliedkirchen von den hierfür aus den Gliedkirchen berufenen Militärgeistlichen unter der Leitung des Militärbischofs wahrgenommen.

##### § 2

Der Dienst der Militärseelsorge ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

##### § 3

Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Militärseelsorge durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

### Ab schnitt II

#### Personale Seelsorgebereiche, Militärkirchengemeinde

##### § 4

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in den personalen Seelsorgebereichen und den Militärkirchengemeinden ist die Ordnung der zuständigen Gliedkirche maßgebend.

##### § 5

Zu Vereinbarungen nach Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrages über eine von Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 5 und 6 des Staatsvertrages abweichende Abgrenzung des Personenkreises der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden bedarf der Militärseelsorge der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz fühlung.

##### § 6

Auf die Militärkirchengemeinden finden die Ordnungen der Gliedkirchen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

##### § 7

Soll eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereichs oder der Militärkirchengemeinde an Stelle des zuständigen Militärgeistlichen durch einen anderen Geistlichen vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung nach dem Recht der Gliedkirchen zu verfahren. Statt eines Dimissoriales oder einer Abmeldung genügt eine Anzeige, wenn ein anderer Geistlicher aus Gründen des Bekenntnisstandes in Anspruch genommen wird.

##### § 8

(1) Zur Vereinbarung der im Schlußprotokoll des Staatsvertrages zu Artikel 7 vorgesehenen näheren Regelung mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik wird der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, der hierzu der Zustimmung der beteiligten Gliedkirchen bedarf.

(2) Soweit in den Gliedkirchen Kirchensteuern von Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden eingehen, sind die Gliedkirchen verpflichtet, zu den durch staatliche Mittel nicht gedeckten Kosten der Militärseelsorge entsprechend beizutragen.

##### § 9

Der Militärbischof vereinbart mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, in welcher Form Amtshandlungen in die Kirchenbücher einzutragen sind, die bei den personalen Seelsorgebereichen und Militärkirchengemeinden geführt werden.

## Abschnitt III

## Leitung der Militärseelsorge

## § 10

Der Militärbischof übt im Auftrage der Gliedkirchen die Leitung der Militärseelsorge und die kirchliche Dienstaufsicht über die Militärgeistlichen aus. Das Amt des Militärbischofs wird nebenamtlich wahrgenommen.

## § 11

Zur Benennung eines für das Amt des Militärbischofs in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber der Bundesregierung und zur Benennung des Militärgeneraldekans bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der Militärbischof hat sein Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

## § 12

(1) Der Militärbischof unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine Tätigkeit. Er hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Militärseelsorge.

(2) Der Militärbischof wird zu den Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeladen.

## § 13

(1) Mit der Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge kann der Militärbischof einen dienstaufsichtsführenden Militärgeistlichen beauftragen. Gehört der einzuführende Militärgeistliche einem anderen Bekenntnis an als der Militärbischof, so beauftragt dieser mit der Einführung einen dienstaufsichtsführenden Militärgeistlichen gleichen Bekenntnisses.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

## § 14

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Militärbischofs in den Angelegenheiten der Militärseelsorge wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Beirat berufen.

(2) Zu dem Erlaß der Feldagende, des Feldgesangbuches sowie allgemeiner Vorschriften und Richtlinien bedarf der Militärbischof der Zustimmung des Beirates, zu dem Erlaß der Feldagende und des Feldgesangbuches außerdem der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung.

## Abschnitt IV

## Militärgeistliche

## § 15

Die Militärgeistlichen bleiben an ihre Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

## § 16

Die Militärgeistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen ihrer Gliedkirche. Während der Amtsdauer der Militärgeistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten als kirchliche Amtsträger richten sich nach den Ordnungen ihrer Gliedkirchen.

## § 17

Der Militärbischof sorgt dafür, daß die Gemeinschaft zwischen den Militärgeistlichen und ihren Gliedkirchen aufrecht erhalten bleibt.

## § 18

In den personalen Seelsorgebereichen und den Militärkirchengemeinden sind in erster Linie Geistliche der Gliedkirche zu verwenden, zu deren Bereich die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden gehören. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Militärbischof bei der Verwendung anderer Geistlicher mit der betreffenden Gliedkirche ins Benehmen.

## § 19

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem Militärbischof die für die Militärseelsorge benötigten Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für den Dienst in der Militärseelsorge frei.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Militärbischof darin übereinstimmt, daß die weitere Verwendung des Militärgeistlichen in der Militärseelsorge unzulässig ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der Militärbischof bei dem Bundesverteidigungsminister den in Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Antrag auf Entlassung des Militärgeistlichen.

(3) Wenn der Militärgeistliche auf Wunsch seiner Gliedkirche entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn unter Anrechnung seiner in der Militärseelsorge verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden. Die Gliedkirche übernimmt in diesem Falle die Versorgung des Geistlichen unter Anrechnung seiner Dienstzeit als Militärgeistlicher.

## § 20

Die nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages zunächst probeweise einzustellenden Militärgeistlichen werden auf Antrag des Militärbischofs von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

## § 21

Die in das Dienstverhältnis eines Bundesbeamten auf Zeit berufenen Militärgeistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Militärseelsorge abgeleisteten Dienstzeit in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 22

(1) Werden gegen einen Militärgeistlichen sowohl als kirchlichen Amtsträger als auch als Bundesbeamten Dienststrafverfahren eröffnet, so kann das kirchliche Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Verfahrens vor dem zuständigen staatlichen Dienststrafgericht ausgesetzt werden.

(2) Wird ein Militärgeistlicher durch das kirchliche Dienststrafgericht zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Amtsenthebung verurteilt, so hat der Militärbischof unverzüglich gemäß Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages die Entlassung des Militärgeistlichen aus dem Bundesbeamtenverhältnisse herbeizuführen.

## § 23

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für die beteiligten Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Berlin-Spandau, den 8. März 1957.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Freiburg i. B., den 20. Juli 1957.

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Dr. von Diezge.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957.

Vom 4. Juli 1957.

Auf Grund des § 23 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 4. Juli 1957 folgende Verordnung beschlossen:

**Einziger Paragraph**

Das Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März

1957 (Bl. EKD. Nr. 164) tritt für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Ausnahme der Gliedkirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bleibt eine Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorbehalten.

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Berlin, den 20. Juli 1957.

Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
D. Dibelius.

## Bekanntmachungen

### Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. Oktober 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 16 266/57/VII/4/Pinneberg 2 d.

Kiel, den 1. Oktober 1957

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 16 266/57/VII/4/Pinneberg 2 d.

### Ordnung des kirchlichen Lebens.

Kiel, den 17. Oktober 1957.

Das Landeskirchenamt übersendet den Pastoren in diesen Tagen mit einem besonderen Anschreiben die „Ordnung des kirchlichen Lebens“, erschienen in der Lutherischen Verlags- und Buchhandlungsgesellschaft, Kiel.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Angleichung der bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen — vgl. § 53 der Kirchenverfassung und Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 — Kirchl. Ges. und V.-Bl. S. 98 — entsprechend dem Beschluß der 15. ordentlichen Landesynode vom 26. Oktober 1956 — Verhandlungs-

bericht S. 38 — voraussichtlich auf der im Frühjahr 1958 stattfindenden Tagung der Landesynode vorgenommen werden wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 17 648/57/I.

Kollekten im November 1957.

Kiel, den 12. Oktober 1957.

Am Reformationsfest, 3. November, an dem wir der großen Gabe inne werden, die Gott uns evangelisch-lutherischen Christen mit seinem Wort und Sakrament, mit der frohmachenden und befreienden Botschaft von der uns in Christus geschenkten, uns erneuernden und rettenden Gnade Gottes anvertraut hat, an diesem Tage werden wir in großer Freude und Dankbarkeit dem Evangelium antworten mit unserem Lobpreis, unserem Gehorsam und mit der opferbereiten Tat. Wo wir die Zusage der Barmherzigkeit Gottes recht hören, da müssen wir antworten mit Werken der Barmherzigkeit. Wir werden am heutigen Tage aufgerufen zur Hilfe und Fürsorge für die Gemeinden in der Zerstreuung, für die bedrängten Glaubensbrüder in einer andersgläubigen Umwelt. Unter großen Opfern halten sie fest am Evangelium der Reformation. Wir dürfen mit unseren Gaben dazu helfen, daß ihnen das Wort Gottes gebracht wird, daß sie im Glauben gestärkt werden und nicht der Sache des Evangeliums verloren gehen. Um ein reiches Opfer zugunsten der Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes werden wir gebeten. Wir wollen eingedenk sein des Wortes: „Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen!“

Am Sonntag, 10. November, ist die Kollekte bestimmt für die Arbeit des Burckhardt-Gaufes und für das evangelische Studienwerk Villigst. Wer in der kirchlichen Arbeit an der weiblichen Jugend steht, weiß um die Fülle des Segens, die seit den Tagen des Pastors Riethmüller aus der Arbeit des Burckhardt-Hauses für den Dienst an der jungen Gemeinde erwachsen ist. In Villigst werden besonders befähigte evangelische Studenten aus allen Fakultäten in christlicher Gemeinschaft gesammelt, damit sie es lernen — sie erhalten freies Studium — und die Kraft gewinnen, sich später im öffentlichen Leben als Christen und Glieder der evangelischen Kirche zu bewähren. Für diesen wichtigen Dienst an den jungen Gliedern unserer Kirche wird unser Opfer erbeten. Gott gebe, daß durch den Dienst, der im Burckhardt-Haus wie in Villigst geschieht, viele junge Menschen für Christus und sein Reich gewonnen werden.

Am vorletzten Sonntag nach Trinitatis, 17. November, gedenken wir der Opfer, die in den Stürmen zweier Weltkriege unserem Volke auferlegt sind. In Dörfern und Städten unseres Vaterlandes, in den Ländern ringsum und in weiter Welt finden sich die endlosen Reihen großer Gräberfelder für die gefallenen Soldaten. Wir dürfen sie nicht vergessen. Wir sind denen dankbar, die die Pflege dieser Stätten durchführen. Wir sind denen dankbar, die sich der Hinterbliebenen in ihrer Not annehmen. Es ist unsere selbstverständliche Pflicht, diese Arbeit mit unseren Gaben zu unterstützen. Christus, der aufgestandene Herr, heile die verwundeten Herzen, er gebe dieser zerrissenen Welt seinen Frieden.

Am Bußtag, 20. November, gilt unser Opfer der Mütterhilfe, wie sie in unserem Lande von der Frauenarbeit und dem Landesverband für Innere Mission durchgeführt wird. Viele überarbeitete, mutlos gewordene Mütter konnten für einige Wochen aus der Hitze und Bedrängnis ihres Alltags herausgenommen werden, sie durften in einem Erholungsheim neue Kräfte an Leib und Seele gewinnen. Viel mehr Plätze noch müßten zur Verfügung stehen, ein weiteres großes Heim für diese Arbeit soll gebaut werden. Unser Opfer soll zeigen, daß wir auch diese Arbeit auf unser Herz nehmen. Sie ist uns von Gott aufgetragen. Er will, daß aus unserem Opfer ein vielfältiger Segen erwächst für solche, die müde geworden sind und verzweifeln wollen. Er gibt es, daß wir, wo wir ihm im Glauben und in der Liebe gehorsam sind, selber die am meisten Gesegneten sein werden.

Am Ewigkeitssonntag, 24. November, ist die Kollekte für das Landeskirchliche Hilfswerk zugunsten des Werkes der Kindererholung bestimmt. Kränkelnbe, blasse Kinder finden in dem wunderschönen großen Heim Marienhof in Wyk auf Föhr Erholung und Genesung. Am heutigen Sonntag, an dem wir die Gräber besuchen und uns der Gewissheit der Auferstehung trösten, ist uns deutlich, daß all unser Besitz uns von Gott nur für eine kurze Zeit anvertraut ist, und daß wir mit diesem Besitz Gott dienen und ihn ehren sollen. So wartet er auf unser Opfer, daß wir es geben zum Dienst der Liebe im Reiche Gottes. Wir wollen den Herren preisen mit Wort und Werk als die, die ihm entgegengehen, von ihm gerufen in das Reich seiner ewigen Herrlichkeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 17 369/57/VII.

Franz Delitzsch-Preis.

Kiel, den 3. Oktober 1957

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des  
Institutum Judaicum Delitzschianum  
gestiftete

Franz-Delitzsch-Preis

wird hiermit zum achten Male ausgeschrieben, und zwar —  
wiederholt — für das Thema

Christentum und Judentum  
in der Schau Leo Baerls.

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben  
zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwasige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Ma-  
schinenschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Bei-  
fügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Um-  
schlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält, bis  
zum

31. Dezember 1958

an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum,

Professor D. Kengstorff, (21 a) Münster (Westf.), Mel-  
cherstraße 23, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht aus den Herren Kab-  
beler Dr. Geis (Karlsruhe), Professor D. Holsten  
(Mainz), Professor Wittenberg (Neuendettelsau) und  
dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt

500,— DM.

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Das Urteil der Preisrichter wird im Laufe des Jahres  
1959 bekanntgegeben werden. Es ist nicht anfechtbar.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger  
dem Institutum Judaicum Delitzschianum das Recht zur Ver-  
öffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf  
Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt;  
andernfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner  
Arbeit überlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 16 320/57/V.

Stellenausschreibung.

Die Stelle des hauptberuflichen Kirchenmusikers an St.  
Katharinen zu Lensahn (5 000 Einwohner) soll baldmög-  
lichst wieder besetzt werden. Die Gemeinde sucht einen Kir-  
chenmusiker mit B-Prüfung, der die besondere Befähigung  
hat zur Leitung des Kirchen-, Posaunen-, Mädchen- und Kna-  
benchors. Es kommen jüngere Persönlichkeiten in Frage, die  
zugleich erzieherisch befähigt sind zur Führung der männ-  
lichen Jugend vom 10.—20. Lebensjahr. Mitarbeit im Büro  
ist notwendig. Vergütung nach TO.A VII. Organistenhaus  
(mit Garten) 1954 erbaut.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind  
innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an  
den Kirchenvorstand St. Katharinen zu Lensahn zu richten.

J.-Nr. 17 302/57/IX/2/Lensahn 4.

## Personalien

Verufen:

Am 17. September 1957 der Pastor Hans-Joachim Arp,  
bisher in Kageburg, zum Landesjugendpastor der Ev.-  
Luth.-Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amts-  
sitz Koppelsberg;

am 4. Oktober 1957 der Pfarrverweser Herbert Bohnke,  
3. 3. in Dänischenhagen, als Pfarrverweser für die 2.  
Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei  
Eckernförde.

Eingeführt:

Am 22. September 1957 der Pastor Rudolf Paetzold als  
Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schön-  
kirchen, Propstei Kiel;

am 22. September 1957 der Pfarrverweser Johann Faller  
als Pfarrverweser der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde  
Glückstadt, Propstei Ranzau;

am 29. September 1957 der Pastor Hans-Joachim Arp als  
Landesjugendpastor der Ev.-Luth. Landeskirche Schles-  
wig-Holsteins mit dem Amtssitz Koppelsberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1957 auf Antrag Pastor Karl Lindner in  
Altona, St. Petri II (Süd);

zum 1. November 1957 auf Antrag Pastor Erich Kutzner  
in Wedel II.